

NERLICH



Eingriffsrecht Sachsen

BOORBERG

Eingriffsrecht Sachsen

Grundlagenwissen

Dr. Viktor Nerlich

Professor für Recht an der Hochschule
der Sächsischen Polizei (FH)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07431-6

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © PropCop Effects – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Kapitel 2 Identitätsfeststellung

I. Bedeutung und Ziel der Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung (IDF) ermöglicht, personenbezogene Daten einer unbekannten Person wie bspw. Namen, Geburtsdaten und die Anschrift festzustellen. Sie kommt in Betracht, um

- den Adressaten im Rahmen der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten als Zeugen oder Beschuldigten bzw. Betroffenen namhaft und erreichbar zu machen,
- zu überprüfen, ob der Adressat mit einer gesuchten Person identisch ist oder
- den Adressaten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben aus der Anonymität zu holen.

Rechtsgrundlage der Identitätsfeststellung ist im Rahmen

- der Gefahrenabwehr: § 15 bzw. § 17 SächsPVDG,¹³⁸
- der Strafverfolgung: § 163b StPO,
- der IDF an einer Kontrollstelle: § 111 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit Abs. 3 StPO,¹³⁹
- der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: § 163b StPO i.V. mit § 53 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 46 Abs. 2 OWiG.

Ziel der Identitätsfeststellung ist es, sichere und zweifelsfreie Kenntnis über die Identität der betroffenen Person zu erlangen. Dem dient die Befragung nach den Personalien bzw. personenbezogenen Daten. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus § 111 OWiG und dem Zweck der jeweiligen IDF selbst:¹⁴⁰ Vorname und Name, Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Wohnort, Wohnung, Familienstand, Beruf, Staatsangehörigkeit. Aus § 111 OWiG geht zugleich hervor, dass der Betroffene bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet ist, Angaben zu seiner Person zu machen: Wer einer zuständigen Behörde bzw. einem zuständigen Amtsträger falsche Angaben über seine persönlichen Daten im obigen Sinne macht bzw. diese Angaben verweigert, handelt ordnungswidrig; das gilt auch, wenn man fahrlässig nicht erkennt, dass die Behörde bzw. der Amtsträger zuständig ist.¹⁴¹

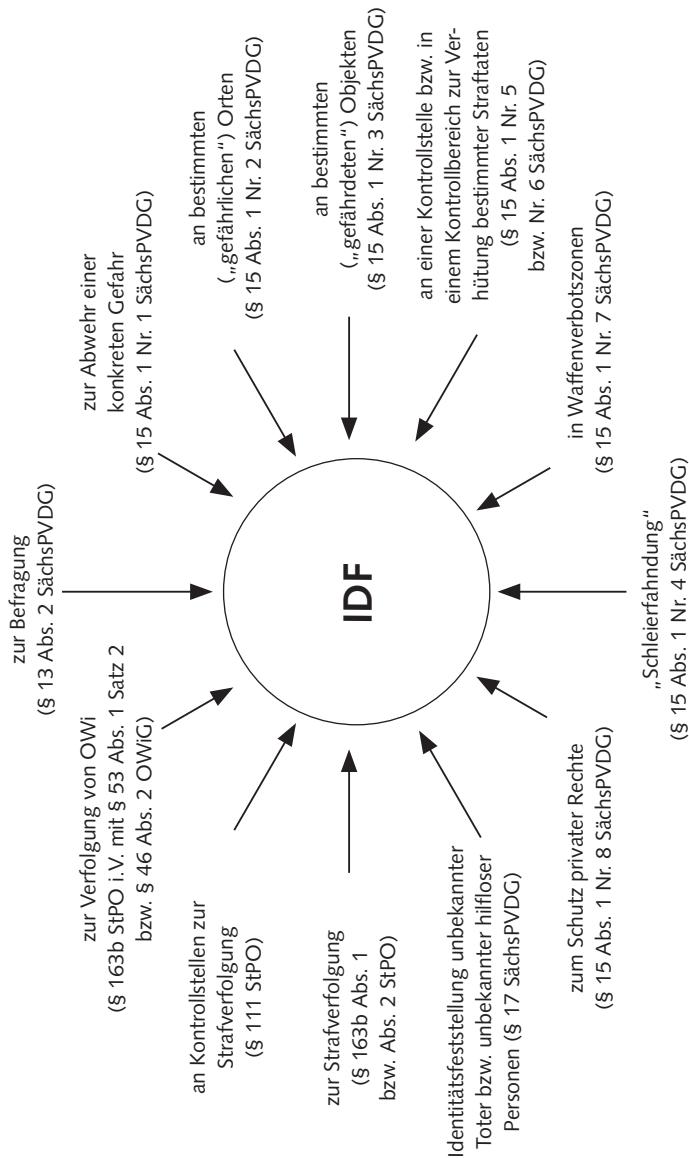
¹³⁸ Daneben gibt es insbesondere noch die Befugnis zur IDF gemäß § 58 Abs. 3 SächsPVDG.

¹³⁹ Näher hierzu Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 111 StPO Rn. 9ff.

¹⁴⁰ Näher Borsdorff, Stichwort: Identitätsfeststellung, in: WdP, S. 1109f.

¹⁴¹ Instruktiver Überblick hierzu bei Huzel, Stichwort: Namensangabe, in: WdP, S. 1521f.

Wichtigste Fallgruppen der Identitätsfeststellung durch die Polizei



Übersicht2: Wichtigste Fallgruppen der IDF

II. Die Identitätsfeststellung zur Strafverfolgung

Zur Vertiefung:

Thiel, Fallrepetitorium Eingriffsrecht: Maßnahmen zur Informationsgewinnung VI (repressive Identitätsfeststellung), in: PSP 1/2022, S. 41–46.

§ 163b StPO unterscheidet zwischen der IDF des Verdächtigen (Abs. 1) und des Nichtverdächtigen, also insbesondere des Zeugen (Abs. 2). Beide Absätze sind ähnlich aufgebaut: Die jeweils ersten Sätze betreffen den Grundfall, die jeweils folgenden Sätze den Erschwernisfall der IDF. Im Grund- und Erschwernisfall sind verschiedene Maßnahmen zur IDF zulässig.

1. Die Identitätsfeststellung des Verdächtigen

Zur Übung und Vertiefung:

Nerlich, Fälle und Lösungen, S. 50–59 (Fall 7);

Nestler, Recht zum Betreten einer Wohnung zur Identitätsfeststellung, in: Jura 2021, S. 1403.

1.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Gemäß § 163b Abs. 1 StPO kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, die verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben. Tatbeständlich vorliegen müssen daher ein **Tatverdacht** und ein **Tatverdächtiger**. Insofern kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zu beachten ist, dass der Betroffene lediglich verdächtig und noch nicht Beschuldigter sein muss.¹⁴² Da es bei der IDF zunächst um die Einleitung eines Strafverfahrens geht, genügt es auch, wenn die Handlung nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig ist. Tatverdächtig in diesem Sinne kann daher auch sein, wer **schuldunfähig** i. S. von § 20 StGB ist. Denn auch in einem solchen Fall können bestimmte Maßnahmen im Strafverfahren verhängt werden wie z. B. Maßregeln zur Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) oder die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB). Jedoch können **Strafunmündige** i. S. von § 19 StGB niemals tatverdächtig sein. Daher gilt: Ein Kind, dessen Kindesalter sofort erkennbar ist, kann nur gemäß § 163b Abs. 2 StPO identifiziert werden. Das hat vor allem Konsequenzen für den Fall, dass sich

¹⁴² Hierzu und zum Folgenden Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 4.

die Identität mit den Standardmaßnahmen Anhalten, Befragen und Aushändigenlassen eines Ausweises nicht klären lässt.

1.2 Rechtsfolgen: Maßnahmen zur Identitätsfeststellung beim Verdächtigen

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 163b Abs. 1 StPO vor, kann die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Identität des Verdächtigen festzustellen. Hierzu zählen insbesondere das **Anhalten** der Person, ihre **Befragung** nach Personalien im oben genannten Sinne sowie das **Auffordern**, mitgeführte Ausweise auszuhändigen.¹⁴³ Was jeweils als erforderlich angesehen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls; stets muss die Maßnahme jedoch geeignet sein, die Identität sicher und zweifelsfrei festzustellen.¹⁴⁴ Lässt sich mithilfe dieser Maßnahmen die Identität des Verdächtigen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten feststellen, kann die Polizei gemäß § 163b Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 StPO

- den Verdächtigen **festhalten**,
- ihn und die von ihm mitgeführten Sachen **durchsuchen**,
- den Verdächtigen **erkennungsdienstlich behandeln**.

Wird der Verdächtige **festgehalten**, darf er auch zur Dienststelle oder an einen anderen Ort gebracht werden, um dort Maßnahmen zur Identitätsfeststellung durchzuführen.¹⁴⁵

Ziel der **Durchsuchung** des Betroffenen selbst bzw. seiner mitgeführten Sachen ist lediglich das Auffinden von Ausweispapieren bzw. Hinweisen auf die Identität des Betroffenen. Daher ist die Suche auf die Bereiche zu beschränken, wo üblicherweise Ausweise mitgeführt werden. Verfolgt die Durchsuchung auch andere Ziele (z. B. Auffindung von Beweismitteln oder Eigensicherung der Beamten), müssen die Voraussetzungen der insoweit jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen (z. B. § 102 StPO oder § 27 Abs. 2 SächsPVDG) vorliegen. Findet die Polizei bei der Durchsuchung Beweismittel, die für das laufende Strafverfahren (dessentwegen die Identität festgestellt werden soll) von Bedeutung sind, werden sie gemäß § 94, § 98 StPO sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Deuten sie auf eine andere Straftat hin, erfolgt eine Beschlagnahme als Zufallsfund gemäß § 108 StPO.¹⁴⁶

143 Vgl. nur Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 15; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 6.

144 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 5.

145 Borsdorff, Stichwort: Festhalten, in: WdP, S. 783; vgl. noch Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 7.

146 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 22.

Zu den **erkennungsdienstlichen Maßnahmen** zählen z.B. die Abnahme der Fingerabdrücke, Messungen oder die Feststellung bestimmter äußerer Merkmale. Wird gegen den Verdächtigen bereits ein Ermittlungsverfahren geführt und ist die erkennungsdienstliche Behandlung zur Durchführung dieses Verfahrens notwendig, wird sie auf § 81b Abs. 1 Alt. 1 StPO gestützt.¹⁴⁷

1.3 Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Zur **Anordnung** und **Durchführung** der Identitätsfeststellung ist jeder zuständige Polizeibeamte befugt. Eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft muss er nicht sein. Vor der Maßnahme ist dem Betroffenen zu eröffnen, welcher Tat er verdächtig ist (§ 163b Abs. 1 Satz 1 HS 2 i. V. mit § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO). Die in Betracht kommenden Strafnormen müssen dabei nicht genannt werden; missachtet die Polizei diese **Belehrungspflicht**, so ist die IDF rechtswidrig. Ist jedoch der Grund für sie offensichtlich bzw. kann der Betroffene über ihren Anlass z.B. aufgrund seines vorangegangenen Verhaltens nicht im Zweifel sein, ist die Belehrung entbehrlich.¹⁴⁸

Wird der Betroffene **festgehalten**, ist zusätzlich § 163c StPO zu beachten. Danach ist zunächst die festgehaltene Person unverzüglich dem **Richter** vorzuführen, der über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden hat (§ 163c Abs. 1 Satz 2 StPO). Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung mehr Zeit beanspruchte als die eigentliche Identitätsfeststellung. Festhalten zwecks IDF wird vom Gesetzgeber wie eine Freiheitsentziehung i.S. des Art. 104 Abs. 2 GG behandelt.¹⁴⁹ Demgemäß muss der Betroffene auch nach den §§ 114a bis 114c StPO **belehrt** werden. Insbesondere ist ihm der Grund für das Festhalten **mitzuteilen** (§ 114a Satz 2 StPO). Ferner muss er über seine Rechte aufgeklärt werden (§ 114b Abs. 1 StPO). Ihm ist zudem nach § 114c StPO Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu **benachrichtigen**, soweit dadurch nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Der Betroffene darf **nicht länger festgehalten** werden, als es zur Feststellung seiner Identität unerlässlich ist, maximal zwölf Stunden (zeitliches Übermaßverbot; § 163c Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 StPO). Das bedeutet: Stellt die Polizei bspw. nach drei Stunden fest, dass es keine Möglichkeiten mehr gibt, um die Identität des Betroffenen festzustellen, oder ist die Identitätsfeststellung nach zwölf Stunden nicht abge-

147 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 13.

148 Zum Ganzen Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 10 m.w.N.; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 3.

149 Borsdorff, Stichwort: Festhalten, in: WdP, S. 783; vgl. auch Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 7 m. w.N., auch zur Gegenansicht.

schlossen, muss der Betroffene freigelassen werden, wenn nicht andere Festhaltegründe vorliegen. Festhalten zwecks Identitätsfeststellung ist also **keine Beugehaft**, sondern dient der Durchführung identifizierender Maßnahmen wie insbesondere der Durchsuchung oder ED-Behandlung.¹⁵⁰

Für die Durchführung der **Personendurchsuchung** und **ED-Behandlung** gilt § 81d StPO als besondere Form- und Verfahrensvorschrift entsprechend.¹⁵¹ Das bedeutet insbesondere, dass die Durchsuchung nur von einer Person des gleichen Geschlechts oder einem Arzt durchgeführt werden darf.

2. Die Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen

Zur Übung:

Nerlich, Fälle und Lösungen, S. 64–70 (Fall 9).

Die Identitätsfeststellung gemäß § 163b Abs. 2 StPO betrifft vorrangig den **Verletzten** und andere **Tatzeugen** sowie **Sachverständige**. Zu den Betroffenen i. S. dieser Norm zählen aber auch **Kinder**, die gemäß § 19 StGB wegen Strafummündigkeit nicht Verdächtige einer Straftat sein können. Ergibt sich im Laufe der Identitätsfeststellung gegen den ursprünglich Nichtverdächtigen ein Tatverdacht, können die (weiteren) Maßnahmen auf § 163b Abs. 1 StPO gestützt werden.

2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Die Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen ist gemäß § 163b Abs. 2 Satz 1 StPO nur zulässig, wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat **geboten** ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn im entscheidungsreheblichen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person z. B. als Zeuge benötigt wird.¹⁵² Daneben muss ein **Tatverdacht** bestehen.

2.2 Rechtsfolgen: Maßnahmen zur Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen

Liegen die Voraussetzungen von § 163b Abs. 2 Satz 1 StPO vor, darf der Betroffene **angehalten** und nach seinen Personalien **befragt** sowie **aufgefordert** werden, mitgeführte Ausweispapiere vorzulegen. Kann die Identität des Nichtverdächtigen auf diese Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, darf er **festgehalten** werden, wenn –

150 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 8.

151 Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 81d StPO Rn. 1.

152 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 15.

und das ist eine wichtige Einschränkung gegenüber der IDF beim Verdächtigen – dies zur Bedeutung der Sache **nicht außer Verhältnis** steht. Entscheidend ist allerdings die Bedeutung der aufzuklärenden Strafsache, nicht der zu erwartenden Aussage des Nichtverdächtigen bzw. seiner Rolle für das Strafverfahren.¹⁵³

Zu beachten ist, dass eine **Durchsuchung** des Nichtverdächtigen selbst bzw. seiner mitgeführten Sachen sowie seine **erkennungsdienstliche Behandlung** gegen seinen Willen **nicht** zulässig ist. Das ordnet § 163b Abs. 2 Satz 2 StPO klar an! Diese Maßnahmen – so sie überhaupt zur IDF erforderlich sind – bedürfen deshalb zu Recht der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.¹⁵⁴ Konsequenterweise ist er dann aber auch vorher darüber zu belehren.¹⁵⁵ Dies dient nicht zuletzt auch der Handlungssicherheit der agierenden Polizeibeamten.

Verweigert der Nichtverdächtige die Angabe seiner persönlichen Daten, ist nicht nur dessen Identitätsfeststellung i. S. des § 163b Abs. 2 StPO unmöglich bzw. erschwert. Er handelt u. U. auch ordnungswidrig gemäß § 111 Abs. 1 OWiG.¹⁵⁶ Es erschiene daher nicht fernliegend, den im Strafverfahren Nichtverdächtigen dann als Verdächtigen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 163b Abs. 1 StPO zu identifizieren und ihn zu diesem Zweck ggf. auch zu durchsuchen bzw. erkennungsdienstlich zu behandeln – und zwar nunmehr ohne seine Einwilligung! Da in einem solchen Fall aber für den Einwilligungsvorbehalt von § 163b Abs. 2 StPO kein Raum mehr bleibt, ist dieses Vorgehen sehr kritisch zu betrachten.¹⁵⁷

2.3 Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Zur Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen ist jeder zuständige Polizeibeamte **anordnungs-** und **durchführungsbefugt**. Es muss sich dabei nicht um eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft handeln. Vor der IDF muss der Betroffene über den Gegenstand der Untersuchung und – soweit vorhanden – über die Person des Beschuldigten aufgeklärt werden (§ 163b Abs. 2 Satz 1 HS 2 i. V. mit § 69 Abs. 1 Satz 2 StPO). Ein Verstoß gegen diese **Belehrungspflicht** macht die Maßnahme rechtswidrig.¹⁵⁸

¹⁵³ Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 19; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 17.

¹⁵⁴ Nimtz/Thiel, Eingriffsrecht, Rn. 285; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 31 Rn. 20 m. w. N. Vgl. aber Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 19 m. w. N., wonach eine Einverständniserklärung nicht erforderlich sei.

¹⁵⁵ Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 20 m. w. N.

¹⁵⁶ Gleichtes gilt für unrichtige Angaben über die Personalien i. S. von § 111 Abs. 1 OWiG.

¹⁵⁷ Bedenken auch bei Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 308f.

¹⁵⁸ Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 310.

Darüber hinaus ist der Betroffene gemäß § 68 Abs. 4 i. V. mit Abs. 2 StPO auf sein Recht **hinzzuweisen**, statt des Wohnorts seinen Geschäfts- oder Dienstort anzugeben, wenn begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder seiner Angehörigen gefährdet werden oder dass auf sie in unlauterer Weise eingewirkt wird. Gleiches gilt, wenn der Zeuge seine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Handlung gemacht hat (§ 68 Abs. 1 Satz 2 StPO). Wird der Nichtverdächtige **festgehalten**, gilt wiederum **§ 163c StPO**. Als weitere Vorschrift ist zudem noch **§ 163c Abs. 3 StPO** zu beachten.

III. Die Identitätsfeststellung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Zur Übung:

Nerlich, Fälle und Lösungen, S. 59–63 (Fall 8).

Die Identitätsfeststellung spielt auch bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten eine erhebliche Rolle, z.B. im Straßenverkehr oder bei Lärmverstößen. Rechtsgrundlage ist für die Polizei wiederum § 163b StPO, und zwar entweder i. V. mit § 53 Abs. 1 Satz 2 OWiG (wenn die Polizei als Feststellungsbehörde tätig wird) oder i. V. mit § 46 Abs. 2 OWiG (wenn sie ausnahmsweise Verfolgungsbehörde ist). Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen und sonstigen Rechtmäßigkeitserfordernisse gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Besonders zu beachten ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sodass namentlich Festhalten, Durchsuchen und ED-Behandlung zwecks Identitätsfeststellung u.U. unverhältnismäßig sein können.¹⁵⁹

¹⁵⁹ Einzelheiten hierzu bei Krenberger/Krumm, § 46 OWiG Rn. 111 ff.; Göhler, vor § 59 OWiG Rn. 139 ff.

IV. Die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr

Zur Übung und Vertiefung:

Petersen-Thrö/Beger, Polizeirecht Sachsen, S. 62–72 (Fall 5);
Brockmann/Lücke, Gefährliche Orte im Polizeirecht. Umgehung gesetzlicher Eingriffsvorbehalte oder sinnvolle Prävention? In: NVWZ 2022, S. 1189–1193; Elzermann, Identitätsfeststellung am „gefährlichen Ort“ nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz, in: NJ 2022, S. 541–544.

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Auch die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr hat den **Zweck**, die Personalien einer unbekannten Person sicher und zweifelsfrei festzustellen. (Potenzielle) Störer werden durch die damit verbundene Aufhebung ihrer Anonymität idealerweise abgehalten, Rechtsverletzungen oder Straftaten zu begehen (Abschreckungseffekt bzw. Hemmschwellentheorie). Darüber hinaus dient sie der Vorbereitung weiterer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.¹⁶⁰

Rechtsgrundlage für die präventive Identitätsfeststellung ist vor allem **§ 15 SächsPVDG**. Sie enthält verschiedene Fallgruppen. Abgrenzen ist diese Befugnis vor allem von **§ 13 Abs. 2 SächsPVDG**: Danach ist eine Person, deren Befragung zulässig ist, verpflichtet, auf Verlangen bestimmte personenbezogene Angaben zu machen wie bspw. den Namen, Geburtsdaten und die Anschrift. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, sicherzustellen, den Betroffenen für eine evtl. notwendig werdende Fortsetzung der Befragung zu erreichen.¹⁶¹ Hemmschwellentheorie oder Abschreckungseffekt spielen hier also keine Rolle. Das wirkt sich auch auf die Rechtsfolgen aus: Die befragte Person muss nämlich nur die in § 13 Abs. 2 SächsPVDG genannten Daten angeben; einen Ausweis kann die Polizei nicht herausverlangen. Weitergehende Maßnahmen zur Identitätsfeststellung des Adressaten einer Befragung sind also nur auf der Grundlage anderer Befugnisnormen wie z. B. § 15 SächsPVDG oder § 163b StPO zulässig.

Neben § 15 und § 13 Abs. 2 SächsPVDG gibt es **weitere Befugnisnormen** zur Identitätsfeststellung:

- **§ 17 Abs. 1 SächsPVDG**: Danach können von unbekannten Toten oder unbekannten hilflosen Personen (das sind Personen, deren körperliche

¹⁶⁰ Zum Ganzen Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 4 und Rn. 13.

¹⁶¹ Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 17 Rn. 32.

oder geistige Verfassung nicht nur vorübergehend beeinträchtigt ist und die deshalb nicht identifiziert werden können) zur Feststellung von deren Identität Körperzellen entnommen und Proben von Spurenmaterial vermisster Personen genommen werden sowie zwecks Abgleichs molekulargenetische Untersuchungen erfolgen, soweit die Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht möglich ist.

- **§ 58 Abs. 3 Satz 1 SächsPVDG:** Diese Norm gestattet die Identitätsfeststellung der Insassen von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit der anlassbezogenen automatisierten Kennzeichenerkennung.

2. Tatbestandliche Voraussetzung für die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr

2.1 Die Identitätsfeststellung zur Abwehr einer konkreten Gefahr

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsPVDG ermöglicht die IDF zur Abwehr einer Gefahr. Darunter versteht § 4 Nr. 3 lit. a) SächsPVDG eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Auch wenn es nicht ausdrücklich so formuliert ist, meint das Gesetz damit die konkrete Gefahr, wie sie auch von Wissenschaft und Rechtsprechung vertreten wird.¹⁶² Alleinige **tatbestandliche** Voraussetzung der präventiven Identitätsfeststellung in dieser Fallgruppe ist somit lediglich eine **konkrete Gefahr** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Sie kann vorliegen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 lit. a) SächsPVDG gegeben sind; sie kann darüber hinaus aber auch qualifiziert sein i. S. der anderen in § 4 Nr. 3 SächsPVDG definierten Arten konkreter Gefahren, nämlich als

- erhebliche Gefahr (§ 4 Nr. 3 lit. c) SächsPVDG);
- dringende Gefahr (§ 4 Nr. 3 lit. d) SächsPVDG);
- Gefahr für die Gesundheit (§ 4 Nr. 3 lit. e) SächsPVDG);
- Gefahr für Leib oder Leben (§ 4 Nr. 3 lit. f) SächsPVDG);
- Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unverehrtheit (§ 4 Nr. 3 lit. g) SächsPVDG).

Daneben ist die IDF auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsPVDG tatbestandlich ebenfalls zulässig, wenn sich die Gefahrenlage bereits realisiert hat und andauert (Störung bzw. gegenwärtige Gefahr i. S. des § 4 Nr. 3 lit. b) SächsPVDG), denn auch hierbei handelt es sich um eine konkrete, d. h. im Einzelfall bestehende Gefahr. Zudem kann eine Anscheins-

¹⁶² Vgl. Schwier, in: Schwier/Lohse, § 3 SächsPVDG Rn. 12.